

**Prüfungs- und Zertifizierungsordnung
der Weiterbildung in Rechtspsychologie
der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen
in der Fassung vom 13.04.2015**

§ 1 Gegenstand dieser Ordnung

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung der Prüfungen für die Weiterbildung zur Fachpsychologin oder zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen. Sie ergänzt die Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie (im Weiteren „Weiterbildungsordnung“) der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen und ist ihr nachgeordnet.

§ 2 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Träger der Geschäftsstelle des Fachgremiums für Weiterbildung in Rechtspsychologie zu stellen.

Die Kandidatin/der Kandidat wählt von den zwei in § 4 genannten Prüfungsterminen einen Termin aus. Spätestens 3 Monate vor dem gewählten Termin sind die Antragsunterlagen einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- (1) der Nachweis der Berufspraxiserfahrung, gemäß § 3 der Ausführungsrichtlinien zur Weiterbildungsordnung,
- (2) der Nachweis der theoretischen Weiterbildung im Umfang von 240 Unterrichtseinheiten (UE), gemäß § 4.1 der Weiterbildungsordnung,
- (3) die Bestätigung des Supervisors über die ordnungsgemäße Ableistung der Fachteamsitzungen, gemäß § 4.3 der Weiterbildungsordnung,
- (4) der Teilnahmenachweis über 120 UE supervidierte Fachteamarbeit,
- (5) der Nachweis über Einzelsupervisionen im Umfang von 30 UE, gemäß § 4.4 der Weiterbildungsordnung,
- (6) drei Prüfungsgutachten, gemäß § 4.5 der Weiterbildungsordnung
- (7) eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung berufsethischer Standards und Grundsätze, gemäß § 4.8 der Weiterbildungsordnung.
- (8) der Nachweis über die Entrichtung der Teilnehmergebühr an der Weiterbildung.
- (9) ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis
- (10) Nachweis über einen psychologischen Studienabschluss gemäß § 2 WBO

(11) Lebenslauf

Dem Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten, die/der einen Zertifikatserwerb nach vollständiger und erfolgreicher Teilnahme an einem in Umfang, Inhalt, Struktur und Qualität vergleichbaren Weiterbildungsprogramm im Ausland anstrebt, ist statt den Nachweisen (1) bis (5), (8) der Nachweis der Anerkennung seiner vollständigen und erfolgreichen Teilnahme an dem vergleichbaren Weiterbildungsprogramm im Ausland durch das Fachgremium beizufügen.

Der Träger der Geschäftsstelle des Fachgremiums für Weiterbildung in Rechtspsychologie legt dem Fachgremium den formlosen Antrag nebst eingereichten Unterlagen vor. Das Fachgremium entscheidet einstimmig über den Antrag auf Zulassung.

§ 3 Fachgremium

Das Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie (im Weiteren „Fachgremium“; s. *Statut für das Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen*) achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Zertifizierungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Ordnung. Sofern eine Auslegung für eine Vielzahl von Fällen relevant ist, legt es sie der Föderation zur Entscheidung vor. Es erarbeitet für den Vorstand der Föderation Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Ordnung.

§ 4 Prüfung

- (1) Ort der Prüfung, Prüfungstermin und Prüfer werden in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten vom Fachgremium festgelegt. Es wird pro Halbjahr (nach Möglichkeit jeweils im März und September) ein Prüfungstermin angeboten. Prüfungstermine können auch von der Kandidatin/dem Kandidaten in Abstimmung mit den Prüferinnen/Prüfern vorgeschlagen werden.
- (2) Jede Kandidatin/jeder Kandidat wird über jedes Prüfungsgutachten von zwei Prüferinnen/Prüfern geprüft. Die Prüfung wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 90 Minuten.
- (3) Inhaltlich beziehen sich die ersten 45 Minuten der Prüfung auf die juristischen und rechtspsychologischen sowie methodischen Grundlagen, die den jeweiligen Prüfungsgutachten zugrunde liegen, sowie auf andere für diese Fälle relevante psychologische Fachgebiete und schließlich auf die Spezifikation der Fälle. Für diesen Teil der Prüfung dürfen die eigenen Gutachten als Hilfsmittel verwendet werden.

- (4) Der zweite Teil der Prüfung stellt eine allgemeine Prüfung rechtspsychologischen Grundlagenwissens dar und bezieht sich auf das Gesamtgebiet der unter § 3.1 der Weiterbildungsordnung genannten Grundlagen- und Schwerpunktinhalte der Weiterbildung.
- (5) Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss der Prüfung dem Fachgremium zuzuleiten ist.
- (6) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile von beiden Prüferinnen/Prüfern als bestanden bewertet werden.
- (7) Nicht bestandene Prüfungsteile können höchstens zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, muss in Gänze wiederholt werden. Im Falle des ersten Prüfungsteils sind drei neue Prüfungsgutachten, gem. § 4.5 Weiterbildungsordnung, einzureichen. Zur Wiederholung eines oder beider Prüfungsteile ist ein erneuter Antrag zur Prüfung beim Fachgremium zu stellen.
- (8) Die Gebühr für die Prüfungsdurchführung regelt die Gebühren- und Honorarordnung der Weiterbildung in Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Fachreferentinnen und Fachreferenten

- (1) Prüfer oder Prüferinnen sowie Fachreferenten oder Fachreferentinnen werden vom Fachgremium benannt und akkreditiert. Sie müssen eine über mindestens drei Jahre andauernde und hinreichend umfangreiche Erfahrung im Bereich der Rechtspsychologie und der rechtspsychologisch-sachverständigen Begutachtung nach Erlangung des Zertifikates als Fachpsychologin oder Fachpsychologe für Rechtspsychologie aufweisen. Die Aufgabenstellung der Fachreferentinnen oder Fachreferenten ist in §4 (4) des *Statuts für das Fachgremium für Weiterbildung* niedergelegt.
- (2) Einer der beiden Prüfer oder Prüferinnen darf nicht früherer Supervisor oder Supervisorin der Kandidatin oder des Kandidaten gewesen sein. Einer der Prüfer oder Prüferinnen muss rechtspsychologisch ausgewiesener Hochschullehrer oder ausgewiesene Hochschullehrerin sein und darf nicht in einem Vorgesetzten- oder sonstigen direkt oder indirekt weisungsbefugten Verhältnis zum Prüfling stehen oder in der gleichen Einrichtung wie der Prüfling beschäftigt sein.

§ 6 Zertifizierungsurkunde

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Weiterbildungsprogramm wird durch die Föderation zertifiziert. Damit wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer als "Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen" anerkannt und erhält das Recht, diesen Titel zu führen.

- (2) Die Ausstellung des Zertifikats ist kostenpflichtig. Der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Zertifizierungsgebühren ist vor Ausstellung und Übersendung des Zertifikats durch die Kandidatin/den Kandidaten beizubringen.
- (3) Die Zertifizierungsurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfung bestanden wurde.
- (4) Die Zertifizierungsurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Fachgremiums oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin unterzeichnet.
- (5) Mit der Zertifizierungsurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat den Antrag auf Aufnahme in das öffentlich geführte Register, gem. § 4.8 Weiterbildungsordnung.

§ 7 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen von Prüfern kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei dem Träger der Geschäftsstelle eingelegt werden. Das Fachgremium entscheidet nach Anhörung der Prüfer über den Widerspruch gemäß § 2 (6) des Statuts für das Fachgremium für Weiterbildung in Rechtspsychologie.

Diese Prüfungs- und Zertifizierungsordnung wurde am 21.12.2012 durch den Föderationsvorstand beschlossen und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Berlin, den _____

Prof. Dr. Michael Krämer
Präsident des BDP

Prof. Dr. Andrea Abele-Brehm
Präsidentin der DGPs